



FAQ Coronavirus

Gewerkschaftsarbeit & Lehrlinge

Datum: 13.03.2020

FAQ

Können wir unsere Gremienarbeit (Vorstand, Präsidium, ...) & Veranstaltungen (Bildungsangebot, Seminare, ...) fortsetzen?

Ja, wenn die Veranstaltungen von unter 100 Personen besucht werden, können diese wie geplant stattfinden. Doch unsere Empfehlung ist die Absage aller Veranstaltungen bis 3. April.

Können Betriebs- und Jugendversammlungen abgehalten werden?

Ja, denn Betriebs- und Jugendversammlungen sind vom Erlass ausdrücklich ausgenommen.

Wenn meine Berufsschule geschlossen wird, habe ich dann frei?

Sollte vom Bildungsministerium nichts Anderes verordnet werden, gilt weiterhin, dass in der unterrichtsfreien Zeit der Betrieb aufzusuchen ist (siehe § 11 Abs 6 Z 3 KJBG).

Im Zweifelsfall auf jeden Fall mit dem Betrieb Kontakt aufzunehmen. Genaue Informationen folgen in den nächsten Tagen.

Was bedeutet es für meine Entlohnung, wenn ich in Quarantäne bin?

Die Lehrlingsentschädigung wird unter den Bestimmungen des § 17a BAG fortgesetzt. Das heißt im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit steht dir bis zur Dauer von acht Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren vier Wochen ein Teilentgelt zu.

Durch die Coronavirus-Maßnahmen werde ich daran gehindert meine LAP abzulegen. Was nun?

Bitte bezüglich der Lehrabschlussprüfung mit der jeweiligen Lehrlingsstelle des Landes Rücksprache halten.

In meiner Lehrwerkstätte arbeiten mehr als 100 Personen. Muss ich zur Arbeit erscheinen?

Ja, grundsätzlich schon. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist dann gerechtfertigt, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken – beispielsweise dann, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt nicht für jene, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

Wohne ich in einer deklarierten Sperrzone und müsste diese zum Antritt meiner Arbeit (unberechtigt) verlassen, ist ein Fernbleiben von der Arbeit gerechtfertigt. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn sich die Arbeitsstelle selbst in einem Gebiet befindet, das zur Sperrzone erklärt wurde.

Darf der Arbeitgeber mich nach Hause schicken?

Grundsätzlich steht es dem Arbeitgeber frei, auf die Anwesenheit der Belegschaft kurzerhand zu verzichten. Hierbei handelt es sich üblicherweise dann um einen Fall der Dienstfreistellung.

Homeoffice für Lehrlinge?

Nein, Homeoffice ist für Lehrlinge nicht vorgesehen. Dem Ausbildungszweck des Lehrvertrags kann von Zuhause nicht nachgekommen werden (Aufsichts- und Ausbildungspflicht).

Dürfen Lehrlinge in die Kurzarbeit einbezogen werden?

Da für Lehrlinge grundsätzlich gilt, dass die Zeit im Betrieb Ausbildungszeit ist und die Ausbildung unvermindert weiter erfolgen soll, sind Lehrlinge von der Kurzarbeit ausgeschlossen. Die AMS-Richtlinie merkt an, dass bei der Einbeziehung von Ausbilder*innen/Ausbilderleiter*innen auf die Sicherstellung der sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge Bedacht zu nehmen ist.

Infos zur ÜBA

Schließung der Maßnahmen bis zum 14.04. und die Auszubildenden der ÜBA erhalten weiterhin die DLU.

Was gilt für Zivildienstler?

Der Zivildienst ist kein Arbeitsverhältnis im rechtlichen Sinne. Deshalb gelten für Zivildienstler keine arbeitsrechtlichen Grundsätze. Das Zivildienstgesetz regelt den „Dienstort“ auch nicht eindeutig – der Zivildienstler hat sich sämtlichen Weisungen zu unterwerfen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der zugewiesenen Pflichten ermöglichen. Diese Weisungen erfolgen seitens der zugewiesenen Einrichtung und in Absprache mit der Zivildienstserviceagentur.

Ich bin Lehrling und mein Arbeitgeber will aufgrund der Situation des Coronavirus (keine Arbeit) meinen Lehrvertrag auflösen. Darf er das?

Nur weil der Arbeitgeber nun keine Arbeit hat, darf er nicht deinen Lehrvertrag auflösen. Zur Endigung und Auflösung von Lehrverhältnissen gibt es ganz klare Bestimmungen, die unter §§ 14 ff. BAG zu finden sind. (Achtung: Sollte der Lehrling in der Probezeit sein, kann das Lehrverhältnis auch einseitig gelöst werden).

Sollte der Arbeitgeber deinen Lehrvertrag einseitig auflösen wollen, verständige sofort die Gewerkschaft. Wir helfen dir weiter! (Info: Es wird eine ÖGB/AK Hotline für Anfragen installiert.)